Wege und Ziele Zur Geschichte des Handelns im Mittelalter*

Harald Kleinschmidt

1. Einleitung

Die Theoretiker des Handelns des 20. Jahrhunderts definierten die Handlung als vorsätzliches und auf das Erreichen von Zielen gerichtetes Tun. Denjenigen, die handeln, schrieben diese Theoretiker folglich Motive zu, die als Stimuli zum Erreichen der zuvor gesteckten Ziele galten. Diese Bestimmung der Handlung war nur sinnvoll, wenn die Forderung eingeschlossen war, der Erfolg des Erreichens der Ziele solle messbar sein. Da Erfolgskontrolle nur durch die Handelnden selbst im Bereich der subjektiven Wahrnehmung verbleiben musste, waren Aussenstehende in die Erfolgskontrolle einzubeziehen. Der Wille und die Fähigkeit zur Unterwerfung unter die Erfolgskontrolle galten als Merkmal der Rationalität des Handelns im sozialen Kontext. Handeln war als soziales Handeln bestimmt.¹ Soziales Handeln konnte also für die Theoretiker nur dann rationales Handeln sein, wenn und solange die Handelnden sich der Erfolgskontrolle durch Aussenstehende unterwarfen und mit dem subjektiven Streben, die gesetzten Ziele zu erreichen, die Anerkennung der Notwendigkeit verbanden, ihr Handeln in soziale Kontexte einzubinden. Für diesen Begriff prägte Max Weber die Bezeichnung "zweckrationales Handeln".²

Das Problem, welche Gültigkeit diese Theorien beanspruchen dürfen, will ich hier nicht erörtern, sondern mit der einer Hinterfragung würdigen Beobachtung beginnen, dass die Handlungstheoretiker des 20. Jahrhunderts für ihren Begriff des rationalen Handelns universale Gültigkeit postulierten. Sie vertraten also die These, dass der von ihnen definierte Begriff des rationalen Handelns überall und durch alle Zeiten hinweg gegolten habe. Damit erhoben sie Zweckrationalität zur ahistorischen Norm des Handelns.³ Die Erwartung, dass Handeln ahistorisch definiert werden könne, ist aber alles andere als selbstverständlich. Denn nicht allein haben Kognitionsethnologen die universale Anwendbarkeit der Weberschen Rationalitätskriterien in Zweifel gezogen. Selbst die Grundvoraussetzung Webers ist fragwürdig, dass Rationalität des Handelns mit dem Willen der Handelnden identisch sein müsse, gesetzte Ziele zu erreichen. Diese Identifikation wirft hingegen eine Reihe komplexer Fragen auf, darunter die folgenden: Warum muss die Rationalität einer Handlung bestimmt werden nach Massgabe des Erreichens von Zielen? Warum müssen hingegen Handlungen irrational sein, wenn die Handelnden die Wahl der Wege und der Mittel für wichtiger

einstufen als das Erreichen von Zielen?

Im folgenden möchte ich die Bedingungen beschreiben, unter denen diese Fragen beantwortet werden können. Indem ich versuche, den Begriff des rationalen Handelns zu historisieren, bemühe ich mich um einen Beitrag zur Geschichte der Ethik. Dabei verstehe ich unter Ethik im umfassenden Sinn die Reflexion über die Verbundenheit von Handlungen mit Werten und Normen. Meine These ist, dass rationales Handeln im 9. und 10. Jahrhundert umdefiniert wurde von einem Tun, das Abläufen oder Wegen und Mitteln den Vorrang einräumte, in ein Tun, das vornehmlich auf das Erreichen von Zielen fixiert war. Dazu greife ich zurück auf früh- und hochmittelalterliche normative und erzählende Quellen, darunter die Exegese des Buchs Genesis und einige historiographische Quellen, und korreliere die aus diesen Quellen gewonnenen Befunde mit Aussagen spätkarolingischer Urbare.

2. Vorklärung: Schriftlichkeit und zweckrationales Handeln

Die Handlungstheoretiker des 20. Jahrhunderts haben in der Regel eine Bedingung unberücksichtigt gelassen, unter der im besonderen Mass zweckrationales Handeln erst erfolgen kann. Diese Bedingung ist Schriftlichkeit als Kommunikationsstandard. Unter Kommunikationsstandard verstehe ich einen Komplex von Normen und Regeln, nach denen Kommunikanden formal verbindliche Botschaften austauschen. Die Alternative zu Schriftlichkeit ist Mündlichkeit als Kommunikationsstandard. Diese Dichotomie besagt nicht, dass Personen stets entweder nur mündlich oder nur schriftlich miteinander kommunizieren, sondern dass sie in kritischen Situationen, beispielsweise vor Gericht, die eine oder die andere Kommunikationsweise wählen oder wählen müssen. Obwohl also nicht alles Handeln kommunikativ ist und niemals jede Form von Kommunikation im Medium der Schrift erfolgt, kann doch Schriftlichkeit als Kommunnikationsstandard wie keine andere Kategorie des Handelns die Umstände aufzeigen, unter denen zweckrationales Handeln im Sinn der Handlungsatheorie des 20. Jahrhunderts abläuft. Dies ist so, da das Verfassen und Absenden geschriebener Botschaften als Handlungen an Orten und zu Zeiten stattfinden, die sich von denen unterscheiden, an denen die Empfänger die Botschaten erhalten sollen. Der Unterschied bedingt Unsicherheit, da die Sender Ort und Zeit des Empfangs ihrer Botschaften zwar berechnen, aber nicht bestimmen können. Das Bewusstsein dieser Unsicherheit hat zur Folge, dass die Sender schriftlicher Botschaften Vorstellungen darüber entwickeln müssen, wer die Empfänger ihrer Botschaften sein sollen sowie auf welchen Wegen und in welchen Zeiträumen die Botschaften ihre Empfänger erreichen sollen. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Entwicklung solcher Vorstellungen setzt die Bestimmung des Ziels kommunikativen Handelns voraus. Denn der Unterschied der Orte, der Zeit sowie der sozialen Umfelder, in denen Botschaften entsendet und empfangen werden, kann die Bedeutung der Botschaften verändern. Eine Botschaft, die ihre Empfänger verspätet oder vorzeitig erreicht, kann nicht-intendierte Folgen auslösen, ebenso wie eine Botschaft, die an die falschen Adressaten gerät oder von Unbefugten abgefangen wird, Unheil nach sich ziehen kann. Sender schriftlicher Botschaften müssen demnach die Umstände, Ort und Zeit des Empfangs ihrer Texte kalkulieren, ohne selbst die Kontrolle über die Texte nach deren Versand behalten zu können. Theoretiker des Handelns gingen zu Recht von der Erwartung aus, dass Schriftlichkeit der Standard kommunikativen Handelns im 20. Jahrhundert gewesen ist. Aber das bedeutet nicht, dass dem immer so war. So bestanden auch im früheren Mittelalter Schriftlichkeit und Mündlichkeit als Kommunikationsweisen nebeneinander, aber Schriftlichkeit als Kommunikationsstandard war dem Frühmittelalter fremd. Damit ist nicht gesagt, dass damals nicht geschrieben worden wäre, sondern dass Kommunikation mit verbindlicher Wirkung in der Regel mündlich erfolgte. Mündlichkeit als Kommunikationsstandard hatte zur Folge, dass die Kommunikanden alle am selben Ort zur selben Zeit anwesend zu sein hatten. In diesen Situationen entstand kommunikatives Handeln als integrierter Ablauf, in dem das Prozesshafte des Tuns untrennbar mit möglicherweise gesetzten Handlungszielen verbunden war. So konnten die Handelnden das Erreichen von Handlungszielen dem Handlungsablauf zumindest nicht voranstellen. Gleichwohl konnten die resultierenden Handlungen rational sein. Theoretiker des Handelns, die den Begriff des Handelns an den Bedürfnissen der Schriftlichkeit als Kommunikationsstandard ausrichteten, grenzten folglich einen wesentlichen Bereich des Handelns aus dem Bereich des Rationalen aus.

Ein weiteres Spezifikum der Handlungstheorie des 20. Jahrhunderts bestand in der Forderung, dass drei Voraussetzungen für den Erfolg rationalen Handelns gelten sollten: 4 erstens, dass die Handelnden ihre Ziele vor Beginn einer Handlung bestimmten; zweitens, dass die Handelnden dazu motiviert seien, eigene Anstrengungen zu unternehmen, damit sie ihre Ziele errichten; drittens, dass die Handelnden ihr natürliches und soziales Umfeld in dem Ausmass kontrollierten, das erforderlich erschien, um die gesetzten Ziele mit den gewählten Mitteln und auf den gewählten Wegen zu erreichen. Der Motiviertheit der Handelnden sowie ihrer Entschlossenheit, auf die Umwelt durch Handeln wirken zu wollen, kam folglich in der Handlungstheorie des 20. Jahrhunderts entscheidende Bedeutung als Kriterium zur Kontrolle des Erfolgs zu. Unter Motiviertheit wurde dabei die selbst-gesteuerte Mobilisierung physischer und intellektueller Energien verstanden, wenn auch Motivation selbst durch exogene Faktoren herbeigeführt worden sein mochte. Die Handlungstheorie des 20. Jahrhunderts ging also von der Voraussetzung aus, dass der Erfolg des Handelns dann messbar sei, wenn die Handelnden selbst die ihnen innewohnenden physischen und intellektuellen Energien zu mobilisieren bereit und in der Lage waren, auf ihr physisches und soziales Umfeld in handlungsfördernder Weise einzuwirken.⁵ Diejenigen, die diese Verhaltensweise praktizieren, messen den Erfolg ihrer Handlungen in der Weise, dass sie ihre Bereitschaft der Handelnden, auf das physische und soziale Umfeld einzuwirken, höher gewichten als die umgekehrte Bereitschaft, sich den Wirkungen dieses Umfelds auszusetzen. Diese Verhaltensweise positioniert also Handelnde als Individuen in Konkurrenzsituationen, in denen sie mit anderen Individuen um den grösstmöglichen Erfolg ihrer Handlungen wetteifern müssen. Handelnde, die diese Verhaltensweise beachten, müssen also mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, dass ihr eigenes Tun im Wider- und Wettstreit mit dem Tun anderer Individuen steht; sie müssen entschlossen sein, die daraus entsteheden Widerstände zu überwinden; und sie müssen forden, dass im Konfliktfall den persönlichen Interessen der einzelnen Handelnden Vorrang vor den kollektiven Interessen derjenigen Gruppen eingeräumt wird, deren Angehörige sie sind.⁶ Diese Verhaltensweise ist also ein Paradigma des Individualismus.

Solche Erwartungen mögen sinnvoll sein vor dem Hintergrund eines Begriffs von Gesellschaft als eines horizontal stratifizierten und gebietsmässig abgegrenzten Typs von Gruppe, die ausschliessliche Mitgliedschaft im Rechtssinn beanspruchen kann.⁷ Dieser Begriff von Gesellschaft setzte sich aber in Europa erst seit Ende des 18. Jahrhunderts durch und darf folglich auf die früheren Epochen nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Bekanntlich bezeichnete das lat. Wort *societas* im Mittelalter ganz unterschiedliche Typen von Gruppen, darunter Streitkräfte, monastische Gemeinschaften und andere Vertragsgemeinschaften, nicht jedoch den Gesellschaftsbegriff des 19. und 20. Jahrhunderts.⁸ Eine generische Bezeichnung für die zahlreichen verschiedenen Gruppentypen bestand zunächst nicht, bis das Wort 'Gruppe' im Hoch- und Spätmittelalter in Gebrauch kam.⁹ Der Sprachgebrauch reflektiert Formen der sozialen Organisation, in denen Gruppentypen weder horizontal stratifiziert noch territorial abgegrenzt, sondern vertikal koordiniert waren und mehrfache Mitgliedschaften sowie multiple Loyalitäten erlaubten.

In Europa bestanden nebeneinander Verwandtengruppen als Abstammungsgemeinschaften, Nachbarschaftsgruppen als Lokalgruppen, Vertragsgemeinschaften wie etwa Mönchsorden, Gefolgschaften, Gilden oder Freundeskreise, einige Gruppen mit manifesten politischen, an Institutionen hängenden Traditionen sowie Sozialverbände wie etwa der Adel als Rechtsgemeinschaften. Demgegenüber scheinen Altersklassen und Totemgemeinschaften wenig verbreitet gewesen zu sein.¹⁰ Die Konkurrenz dieser Gruppentypen untereinander bot den Einzelnen mehr Möglichkeiten zur Wahl und zum Wechsel von Mitgliedschaften, als die Gesellschaften und die Handlungstheorien des 19. und 20. Jahrhundert zuzugestehen bereit waren.¹¹ Im Gegensatz zu diesen Theorien verlangte der Wettbewerb unter den nebeneinander bestehenden Gruppentypen, dass die Mitglieder sich nicht nur unbedingt für das Fortbestehen der Gruppen einsetzten, in denen sie Mitglieder waren, sondern sich auch den Ordnungen der Gruppen fügten. Die Einzelnen als Angehörige unterschiedlicher, im Wettbewerb untereinander stehender Gruppentypen waren also gezwungen, ihr Handeln auf die Interessen der Gruppen zu orientieren und auf die Handlungen der übrigen Gruppenmitglieder abzustimmen. Diese Forderung führte in der Praxis dazu, dass die Wahl der Mittel und Wege höher gewichtet werden musste als das Erreichen von Zielen. Denn die Überordnung der Handlungsziele Einzelner über die Interessen und Ordnungen der Gruppen musste zwangsläufig zum Ausscheiden der so verfahrenden Einzelnen aus den Gruppen führen, 12 mit deren Interessen und

Ordnungen sie sich nicht mehr zu abzustimmen vermochten.¹³ Mündlichkeit als Kommunikationsstandard und vertikale Koordination von Gruppen als Prinzip sozialer Organisation hatten also die gemeinsame Konsequenz, dass sie Ablauf-orientiertes Handeln höher gewichteten als zielbestimmtes Handeln. Darin aber widersprechen Mündlichkeit und vertikale Koordination den Grundannahmen der Handlungstheorie des 20. Jahrhunderts.

Denn in vertikal koordinierten Gruppen, in denen Mündlichkeit der Kommunikationsstandard war, gab der Individualismus nicht notwendig die Kriterien zur Bestimmung des Erfolgs von Handlungen vor. Wenn die vertikal koordinierten Gruppen im Wettbewerb um die partikulären Loyalitäten ihrer Mitglieder standen, gewann die Integration der einzeln Mitglieder in die Gruppe Vorrang vor dem Erfolg des Handelns der Einzelnen, solange die Gruppenstruktur bestehen blieb. Unter diesen Bedingungen mussten die sozialen Bindungen der Gruppenangehörigen untereinander wichtiger werden als in horizontal stratifizierten Gesellschaften, die ausschliessliche Loyalität einfordern. Waren nach den Prinzipien der vertikalen Koordination einzelne Gruppenangehörige mit dem Status oder den in der Gruppe gegebenen Handlungsmöglichkeiten unzufrieden, hatten sie die Wahl, von einem Gruppentyp in einen anderen überzuwechseln, anstatt ihre persönlichen Interessen gegen diejenigen der Gruppe manifestieren zu müssen. In vertikal koordinierten Gruppen war somit ein Ausgleich zwischen den Interessen der Mitglieder und denen der Gruppen vonnöten, der zu einer Verhaltensweise führte, welche mit den Annahmen der Handlungstheorie des 20. Jahrhunderts nicht vereinbar war. Die mündlich kommunizierenden und vertikal koordinierten Gruppentypen verlangten nämlich, dass ihre Mitglieder den Erfolg ihres Handelns nach dem Grad massen, nach dem sie sich der Unterstützung durch andere Gruppenangehörige versichern konnten. Worauf es unter diesen Bedingungen ankam, waren nicht die Fähigkeit und Bereitschaft, Handlungen durch die den Handelnden eigenen physischen und intellektuellen Energien zum Erfolg zu führen, sondern erforderlich waren die Fähigkeit und Bereitschaft der Handelnden, externe Quellen der Energie auszuschöpfen. Handelnde in den mündlich kommunizierenden und vertikal koordinierten Gruppen erwarteten folglich, dass die Gruppen die Handlungsziele vorgaben und nicht die einzelnen Angehörigen ihrem freien Willen folgten.¹⁴ Diese Verhaltensweise umschloss die Erwartung, dass Einzelne sich in erster Linie als Angehörige zumeist mehrerer Gruppentypen definierten und erst in zweiter Linie als Individuen mit eigenen Interessen. Diese Verhaltensweise verlangte nicht allein sorgfältig durchgeführte Kommunikation, sondern führte auch zu der Erwartung, dass Ablauf-orientiertes Handeln am ehesten zum Erfolg führen werde. Wenn Handelnde in diesem Sinn die Ablauf-Orientierung ihres Tuns betonten, bestimmten sie den Erfolg ihrer Handlungen am ehesten nach dem Grad ihrer Fähigkeit und Bereitschaft, externe Energien zu nutzen.¹⁵ In dieser Weise handelten sie rational.

Das auf Abläufe orienterte Handeln war angemessen in einer Zeit, in der, wie in der Spätantike und im Frühmittelalter, Migrationen häufig waren. Unter diesen Bedingungen nahmen Handelnde nicht nur ihr physisches und soziales Umfeld als feindlich wahr, sondern zogen es auch vor, zur Überwindung der ihrem Tun entgegengesetzten Widerstände auf natürliche oder übernatürliche Energien zurückzugreifen, die von aussen auf sie einzuwirken schienen. Diese Verhaltensweise musste unter der Bedingung der Migration vorteilhaft sein, da Einzelmigranten den wahrgenommenen oder angenommenen Gefährdungen des physischen oder sozialen Umfelds schutzlos ausgesetzt waren. Folglich kam Einzelmigration in dieser Zeit offenbar nur höchst selten vor; denn die meisten Migranten mussten zu der Überzeugung gelangen, dass Integration in Gruppen wesentliche Voraussetzung für die Fähigkeit zum Handeln sei. Überdies konnten sich manche Gruppenmigrationen über viele Jahrzehnte erstrecken und damit die Lebenszeit der einzelnen Gruppenmitglieder überdauern.

Viele Ortsnamen benennen Siedlungen im Norden und Westen des Römischen Reichs, an denen sich solche Migrantengruppen niederliessen. Ein grosser Anteil dieser Namen fossiliert soziale Ordnungen autonom handelnder Gruppen, die auf der Basis von Vertragsbeziehungen bestanden, beispielsweise als Gefolgschaften um einen Lokator. Gegenstand dieser Vertragsbeziehungen werden die Bedingungen der Mitgliedschaft, das Ziel der Migration und die erwartete Belohnung der Angehörigen durch den Lokator gewesen sein. Daneben gibt es Ortsnamen, die Nachbarschaftsbeziehungen, den Glauben an gemeinsame Abstammung sowie Loyalität zu bestimmten Herrschaftsinstitutionen als Merkmale der sozialen Ordnung in Migrantengruppen anzeigen.¹⁷ Diese Ortsnamen treten heute gehäuft auf in Britannien, Schwaben, Bayern sowie im Rheintal. Sie belegen die Wirkung, die soziale Ordnungen für die Handlungen derjenigen Gruppenangehörigen ausüben konnten, die nach Abschluss der Migration zusammensiedelten. Wenn aus Migranten Siedler wurden, tradierten viele Ortsnamen die Strukturen der Migrantengruppen und sorgten auf diese Weise dafür, dass die Siedler eines Orts sich als Angehörige einer und derselben Gruppe wahrnahmen und also solche von Aussenstehenden wahrgenommen wurden.

Diese Siedlungen waren zumeist von der Landwirtschaft geprägt und boten somit den Rahmen, in dem auf Abläufe orientiertes Handeln nach Abschluss der Migration weiter zur Geltung kommen konnte. Das geschah in der Weise, dass die in der Landwirtschaft Tätigen bereit sein mussten, sich den natürlichen Rhythmen des Wachstums und der Reife zu unterwerfen, wenn sie die Früchte der Natur ernten wollten. Das bedeutet, dass die Bodenbauern mehr Bereitschaft zeigen mussten, ein Leben im Einklang mit den jahreszeitlichen Rhythmen zu führen, als sich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf den Handel zu verlassen. 18 Obschon kaum eine der frühmittelalterlichen Siedlungen von der Natur mit Überfluss gesegnet war, mussten die Bewohner gleichwohl bestrebt sein, sich möglichst weitgehend den Gegebenheiten des Orts anzupassen, und ihren Bedarf möglichst aus örtlicher Produktion zu decken. 19 Es gibt hinreichend archäologische Quellen, die den Rückgang von Handel und Verkehr seit dem Ende der römischen Verwaltung im Okzident belegen, 20 wenngleich Luxusware aus entfernten Gegenden nach wie vor gehandelt

wurde.²¹ So gaben nach Ende der Migration ebenso wie zu Zeiten der Migration externe Faktoren die Ziele des Handelns vor,²² und die Handelnden konnten erwarten, erfolgreich zu sein, wenn sie die zu diesen vorgegebenen Zielen passenden Mittel und Wege zu wählen in der Lage waren.

3. Genesisexegese als Quelle einer mittelalterlichen Handlungstheorie

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Quellen vorhanden sind, die Auskunft geben können über die Verhaltensweise und die damit verbundene Auffassung vom Handeln als Ablauf-orientiertem Tun. Grundsätzlich sind zwei Kategorien von Ouellen denkbar, einerseits die allgemeine Theorie des Handelns, andererseits Textund Bildquellen, die Einblicke in das praktische Handeln gewähren. Bis in das frühe 13. Jahrhundert hinein gibt es nur wenige Quellen zu einer ausformulierten Theorie des Handelns. So notierte der hl. Anselm von Canterbury gelegentlich in einem Fragment, dass die Bedeutung des Verbs facere so allgemein sei, dass es an die Stelle jedes anderen Verbs treten könne.²³ Er zog aus dieser Beobachtung den Schluss, dass das Verb facere der allgemeinste Ausdruck für das Tun überhaupt sei. Damit wollte er wohl andeuten, dass es das Handeln wesentlich als Ablauf-orientiertes Tun begriff. Hingegen behauptete Albertus Magnus in seiner Theorie der Ethik, dass Raum und Zeit in ihrer Begrenztheit Bedingungen des Handelns überhaupt seien und dass Handlungen ohne Bezug auf Raum und Zeit nicht stattfinden könnten.²⁴ Die These, dass Raum und Zeit menschlichem Handeln Grenzen setzen, kann bedeuten, dass Albert Handeln als zumeist Ziel-orientiertes Tun ausgefasst haben könnte. Doch diese Andeutungen blieben vage. Denn die mittelalterlichen Quellen fügen sich bis ins 13. Jahrhundert nicht zu einer expliziten Theorie des Handelns zusammen. Daher kann die Theorie des Handelns für das Mittelalter nur aus Gattungen rekonstruiert werden, die jeweils über spezifische Arten praktischen Handelns reflektieren. Eine dieser Gattungen besteht in den Genesiskommentaren, die im christlichen Kontext seit Ambrosius vorliegen.

Die erste ausführliche Besprechung des Schöpfungsmythos der Vulgata²⁵ legte der hl. Augustinus in seinem Werk *De Genesi ad litteram* vor. Er leitete es mit der Exegese des Satzes *dixitque Deus fiat lux* ein. In der Eingangspassage des Buchs Genesis folgt dieser Satz auf die Feststellung, die Gottheit habe Himmel und Erde geschaffen, die leer seien. Augustin konzentrierte sich auf die Frage, wie das Verb *dixit* zu verstehen sei. Als Problem konstruierte Augustin die Situation, in der die Gottheit nach der Erschaffung von Himmel und Erde den Befehl gab, es werde Licht. Er nahm an, die Möglichkeit eines Befehls setze eine kommunikative Situation voraus, die aber nach Lage der Dinge nicht bestehen konnte. Augustins Problem war mithin ein zweifaches: Wie konnte es sein, dass die Gottheit sprach, ohne dass ein Gesprächspartner vorhanden war? Und wie konnte es sein, dass die Gottheit handelte, indem sie einen Befehl erteilte, ohne dass jemand da war, der ihn hätte ausführen können?²⁶ Für die Lösung des Problems griff Augustin bekanntlich auf seine Theologie

des Worts zurück. Derzufolge war das göttliche Wort sowohl göttlich als auch menschlich und bedurfte nicht der Unterscheidung zwischen Form und Substanz.²⁷ Das göttliche Wort verliess Augustin zufolge also nicht den Sprecher, um hinauszugehen in die Welt, sondern blieb in der Sender und Empfänger vereinigenden Gottheit. Also schloss Augustin, dass die Gottheit keines Empfängers von Botschaften bedürfe und die Schöpfung eine auf die Gottheit selbst bezogene Handlung gewesen sei. Sie sei als Tätigkeit des Intellekts zu begreifen und nicht als Prozess körperlicher Formgebung.²⁸ Hingegen sei für menschliches Handeln die Trennung zwischen Form und Substanz, zwischen Physis und Intellekt, sowie schliesslich zwischen Abläufen und Zielen, konstitutiv. Augustin ging folglich davon aus, dass Handeln Ziel-orientiert sein könne, begrenzte aber diese Möglichkeit auf die Welt menschlicher Unvollkommenheit. Die gottgewollte Unvollkommenheit der menschlichen Natur allein verlange das Setzen von Zielen und die Motivation, diese Ziele zu erreichen. Hingegen war ihm göttliches Handeln auf den Ablauf bezogen.²⁹

Zwischen dem 6. und dem 11. Jahrhundert liess das Interesse an der Genesisexegese nach, obschon die Fragestellungen Augustins in der enzyklopädischen Literatur aufgegriffen wurden. Beispielsweise meinte Hrabanus Maurus, die Gottheit habe die Welt erschaffen können ohne vorgefasstes Ziel und folglich auch ohne den Willen, ein Ziel zu erreichen.³⁰ Im 12. und 13. Jahrhundert hingegen regte sich erneutes Interesse am Buch Genesis. Es ist besonders in der *Summa theologiae* des hl. Thomas von Aquin dokumentiert. Der Aquinat verwandte ein ganzes Kapitel dieses Werks auf die Beantwortung der Frage, ob man glauben müsse, die Gottheit habe den Willen zur Erschaffung der Welt gehabt. Bevor er die Antwort gab, die er für die allein mögliche hielt, nahm er kritisch gegen die Position nicht genannter älterer Theologen Stellung, die behauptet hätten, die Gottheit handele ohne Ziel und ohne den Willen, ein Ziel zu erreichen. Nach der Auffassung, die der Aquinat diesen Theologen zuschrieb, sei die Gottheit perfekt und ewig und könne daher keinen Willen haben, irgendetwas zu erreichen.³¹ Diese vom Aquinaten bekämpfte Position ist nun keine andere als diejenige, die Hrabanus Maurus vertreten hatte.

Zuerst verteidigte Thomas die von ihm kritisierte Auffassung mit zwei Argumenten. Zunächst definierte er den Willen als das Bemühen der Handelnden, etwas nicht Vorhandenes zu erlangen. Gemäss dieser Definition des Willens könne in der Tat die Gottheit keinen Willen haben, da die Gottheit vollkommen sei und es folglich nichts geben könne, das die Gottheit erwerben wollen könne. Darauf folgend führte Thomas Aristoteles an, der in *De anima* den Willen als die Motivation zur Bewegung definiert habe.³² Aus dieser Definition schien ebenfalls zu folgen, dass die Gottheit keinen Willen haben könne. Denn die Gottheit sei der unbewegte Beweger. Schliesslich aber widerlegte Thomas die Annahme der Willenlosigkeit der Gottheit mit einem Hinweis auf den Römerbrief. Dort fordere der Apostel Paulus die Römer auf, den Willen der Gottheit zu prüfen.³³ Diese Aufforderung sei aber nur unter der Voraussetzung sinnvoll, dass die Gottheit einen Willen habe. Thomas berief sich also auf das Zeugnis der Bibel, um die Gültigkeit ethischer Leitsätze der antiken Philosophie für

die christliche Theologie zu bestreiten, gab also dem Apostel gegenüber Aristoteles den Vorzug.³⁴ Desweiteren begründete er seine Auffassung, dass die Gottheit einen Willen habe, mit Hilfe einer sensualistischen Deduktion. Der Wille sei identisch mit dem Appetit wilder Tiere. Dieser Appetit werde durch die Sinne angeregt. Ein Wille sei vorhanden, wo es eine Einsicht gebe, die Voraussetzung für das Handeln sei. Niemand könne bestreiten, dass die Gottheit Einsicht habe. Daher müsse man glauben, dass die Gottheit den Willen zur Schöpfung gehabt habe.³⁵ Die Schlussfolgerung des Aquinaten war, dass die Gottheit, obschon vollkommen und ewig, sehr wohl einen Willen haben und daher die Erschaffung der Welt an Ziele und Motive gebunden gewesen sein konnte.³⁶ Göttliches Handeln war also für den Aquinaten genauso wie menschliches Handeln auf Ziele ausgerichtet. Für ihn gab es den Obergriff des Ziel-orientierten Handelns, der auf die göttliche wie die menschliche Welt unterschiedslos angewendet werden konnte. Deutlich wird: die Vorstellung der Ziel-Orientierung des Handelns gewann im Verlauf des Mittelalters an Gewicht.

Thomas bezog nicht nur Stellung gegen die seit Augustin herrschende Lehre der Genesisexegese, sondern verschaffte auch der seit dem 5. Jahrhundert vertretenen Minderheitsposition Geltung, derzufolge die Gottheit die Menschen mit freiem Willen ausgestattet habe.³⁷ Anders als seine Vorläufer wandte Thomas diese Position auf das Tun der Schöpfergottheit selbst an. Demnach entschied sich die Gottheit aus freiem Willen zur Erschaffung der Welt; sie hätte also auch umgekehrt entscheiden können, die Welt nicht zu erschaffen. Da die Gottheit die Entscheidung zur Erschaffung der Welt aus freiem Willen traf, konnte sie sie nicht getroffen haben, ohne Ziele erreichen zu wollen. In länglichen Distinktionen behandelte der Aquinat elf komplexe Fragen: 1. Ob der Wille der Gottheit über die Gottheit selbst hinaus reiche? 2. ob die Gottheit das, was sie anstrebe, aus Notwendigkeit wolle; 3. ob der göttliche Wille die Ursache für alles Geschaffene sei; 4. ob der göttliche Wille andere Faktoren des Handelns determiniere; 5. ob der göttliche Wille stets angeführt werden müsse; 6. ob der göttliche Wille unabänderlich sei; 7. ob der göttliche Wille auch an Geschaffenes zu richten sei, das zuvor durch göttlichen Willen entstanden sei; 8. ob man glauben könne, dass der göttliche Wille nicht dazu geeignet sei, Böses anzustreben; 9. ob die Gottheit die freie Wahl habe; 10. ob der göttliche Wille von Sterblichen erkennbar sei; 11. ob der göttliche Wille gegen eine Reihe von Hemmnissen erkennbar bleibe. Thomas schloss seine Distinktionen ab mit dem Bekenntnis, dass er glaube, dass die Gottheit ihren Willen zum Guten und zum Nutzen der Menschheit einsetzen werde. Dies glaube er, da die Gottheit von den Motiven der Liebe, der Gerechtigkeit und der Milde zum Handeln veranlasst werde.³⁸

Die Unterschiede der Genesisexegese durch den hl. Augustinus und den hl. Thomas könnten kaum grösser sein. Letzterer ging von einem allgemeinen, die Gesamtheit der Schöpfergottheit und der Schöpfung umfassenden Begriff des Handelns aus, der den Theologen der Spätantike und des Frühmittelalters ungewohnt gewesen war. Die Position, die Thomas in seiner Genesisexegese vertrat, ruhte in der Annahme, dass das Handeln der Gottheit ebenso wie das der Menschen Ziel-orientiert sei und

daher Motiven folgen müsse. Im Gegensatz zum hl. Augustinus vertrat Thomas von Aquin somit die Lehre, dass Handeln immer Ziel-orientiertes Tun sein müsse. Deutlich wird: Die Vorstellung der Ziel-Orientierung des Handelns gewann im Verlauf des Mittelalters an Gewicht.

4. Quellen zur Überführung der mittelalterlichen Handlungstheorie in die Praxis

Es bleibt nun zu fragen, wie sich dieser Wandel der Handlungstheorie im praktischen Handeln niederschlug. Dazu betrachte ich zunächst Urkunden.

Urkunden des Frühmittelalters folgten zumeist festen Formularen, durch die der Vollzug von Handlungen im Medium der Schrift festgehalten wurde. Schon die Vorbereitung und Ausfertigung der Urkunden war ein zeitraubender Vorgang, an dem nicht nur Aussteller und Empfänger der Urkunden, sondern auch weitere Personen als Zeugen, Intervenienten oder Kanzlisten einbezogen sein konnten. Aber auch die Aufbewahrung der Urkunden sowie erforderlichenfalls deren Neuausstellung erforderten komplexe Handlungsabläufe. Nicht zuletzt konnte die Übergabe einer Urkunde an den Empfänger der das Rechtsgeschäft konstituierende Akt sein. Offensichtlich verfolgten Aussteller und Empfänger von Urkunden mit ihrem Handeln Ziele, nämlich die Erstellung von Rechtsgeschäfte bezeugenden oder konstituierenden Schriftzeugnissen. Aber die damit verbundenen Handlungsabläufe waren nicht allein Mittel, diese Ziele zu erreichen, sondern konnten selbst konstitutive Elemente des Rechtsakts sein. Urkunden waren also gewissermassen fortdauernde Schlusspunkte integrierter Handlungsabläufe, in denen mündliche Kommunikation, Riten sowie die Erstellung geschriebener Texte untrennbar miteinander verbunden waren.

Die hohe Bedeutung von Handlungsabläufen spiegelt sich auch im Formular vieler Urkunden wider. Im Protokoll der meisten aufwendiger gestalteten Landschenkungsdiplome des Frühmittelalters findet sich eine Arenga, die typisierte Motivationen für die Schenkung zum Ausdruck bringt. Einer dieser Motivationstypen birgt die Formel pro remedio animae meae. 39 Sie bezeichnet den Wunsch der Schenker, die Schenkungen mögen zum Heil ihrer Seelen nach dem Tod beitragen. Die Landschenkungen konnten also mit dem Totenkult verbunden sein. In diesem Fall erwarteten die Stifter, dass die zumeist kirchlichen Empfänger ihrer Schenkungen sich verpflichteten, für das Heil der Seelen der Stifter regelmässig zu beten. Die nicht wenigen erhaltenen und zumeist umfangreichen Memorialbücher grösserer Klöster des Früh- und frühen Hochmittelalters bezeugen, dass Klosterinsassen diese Verpflichtungen durchaus ernst zu nehmen bereit waren. Diese Memorialbücher enthalten lange Namenlisten sowie mitunter Vertragsformulare, in denen die Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zur Schenkung an Klöster und zur Fürbitte für das Seelenheil der Stifter festgehalten wurde. 40 Für Mönche und Nonnen war demnach die Fürbitte für das Seelenheil verstorbener Stifter Bestandteil ihrer liturgischen Pflichten. Schenkungen mussten nicht in Landvergabungen bestehen, aber offenbar begründeten Landvergabungen eine höhere Verpflichtung seitens monastischer Empfänger, die wiederum in Urkunden dokumentiert sein konnte. Denn die in Klosterarchiven aufbewahrten Urkunden dienten nicht nur als Nachweis der Rechtmässigkeit klösterlichen Eigentums, sondern auch als Dokument liturgischer Pflichten, letztlich bis zum Jüngsten Gericht.

Über die Urkunden hinaus ergibt sich die monastische Pflicht zur Fürbitte für das Seelenheil auch aus einer Reihe von Bibelhandschriften. Einige dieser Texte öffnen mit dem Bild eines hochrangigen Stifters, beispielsweise eines Herrschers, dessen Schenkung das Schreiben der Handschrift ermöglichte. Offensichtlich schenkten Herrscher solche Handschriften an ihnen eng verbundene Klöster zu dem Zweck, die klösterliche Pflicht zur Fürbitte um ihr Seelenheil zu begründen. Diese Zweckbestimmung ergibt sich aus einem in einer Handschrift dem Herrscherbild beigefügten Gedicht. Es handelt sich um ein Evangeliar des 9. Jahrhunderts, das im Martinskloster in Tours aufbewahrt wurde. Das Bild zeigt Kaiser Lothar I, das Gedicht erläutert, dass das Kaiserbild die es betrachtenden Mönche an ihre liturgischen Pflichten erinnern möge. Das Gedicht versteht sich als verbale Wiederholung eines Sachverhalts, der in der Sprache des Bilds schon zum Ausdruck gekommen war.⁴¹ Daher ist die Vermutung begründet, dass die zahlreichen Dedikationsbilder ohne Begleittext dieselbe Aufgabe hatten wie das Evangeliar Lothars I.

Auf den ersten Blick mag es freilich erscheinen, als gäben diese Vereinbarungen über die Fürbitte für das Seelenheil Verstorbener klar spezifizierte Ziele für das Handeln vor. Es sieht demnach so aus, als seien Stifter zu ihren Schenkungen durch das Streben motiviert worden, eine Gegenleistung seitens der monastischen Empfänger zu erhalten. Die vertraglichen Vereinbarungen wären damit Resultate kalkulierten, Ziel-orientierten Handelns. Gleichwohl waren die eingegangenen Verpflichtungen ungleich. Schenkungen waren finite und unwiderrufliche Eigentumsübertragungen. Die Stifter verfügten unwiderruflich über ihr Eigentum zu Lebzeiten zugunsten der Empfänger. Sie hatten jedoch selbst keine Kontrolle darüber, ob die monastischen Empfänger ihre Gegenleistung wirklich vollziehen würden. Der rechtsverbindlichen Schenkung stand also nicht mehr als das Versprechen der Empfänger gegenüber, sich künftig an die Vereinbarungen halten zu wollen. Es mag sein, dass für einige Zeit Verwandte die Einhaltung der liturgischen Pflichten überwachen konnten; aber mit der Zeit würde das Interesse erlöschen, wenn überhaupt noch Nachkommen am Ort lebten. Was blieb, war also der Glaube an die Allwissenheit der Gottheit. Bestätigen lassen sich diese Einschränkungen durch den Umstand, dass spätestens ab der Mitte des 10. Jahrhunderts die Kenntnis der genealogischen Traditionen innerhalb der Verwandtengruppen so weit geschwunden gewesen zu sein scheinen, dass die Synode von Ingelheim im Jahr 948 das Anlegen schriftlicher Genealogien vorschrieb.⁴² Auch wenn diese Vorschrift erlassen worden sein mag, um nicht-kanonische Eheschliessungen zu vermeiden, bestätigt sie doch, dass Verwandte über ihre entfernteren Vorfahren durch mündliche Traditionen nicht mehr genau genug informiert waren. Das Nachlassen der mündlich gepflegten Verwandtschaftstraditionen musste Auswirkungen auf die Memorialkultur haben.

Gleichwohl besteht der wichtigere Aspekt der gegenseitigen Verpflichtung von

Schenkung und Fürbitte in dem Umstand, dass die Schenkung als finiter Rechtsakt gleichgesetzt werden konnte mit der Memoria als praktisch unbegrenzter Verpflichtung zur Fübitte für das Seelenheil Verstorbener. Je länger die Namenslisten in den Memorialbüchern wurden, desto mehr wuchsen die liturgischen Pflichten der Klosterinsassen. Schwerlich lässt sich ein besserer Beleg für die Ablauf-Orientierung des Handelns finden als die monastischen Memorialverpflichtungen. Ablauf-orientierte Handlungen müssen im Frühmittelalter als rationale Handlungen anerkannt worden sein.

An der Wende zum 11. Jahrhundert wandelte sich jedoch das Urkundenformular. Die aufwendigen Diplome mit ihrem mitunter umfangreichem Protokoll wurden seltener ausgefertigt. Für den täglichen Geschäftsverkehr setzten sich verkürzte Formulare in Gestalt des Breve durch.⁴³ Die vereinfachten Formulare beschränkten sich auf die Bezeugung der Rechtsgeschäfte. Die Herstellung dieses neuen Urkundentyps nahm weniger Zeit in Anspruch. Zu den im Breve vermiedenen Formeln gehörte auch die *pro remedio animae meae*-Motivation. Bei der Ausfertigung des Breves kam es hauptsächlich darauf an, das Ziel der Beurkundung der Rechtsgeschäfte möglichst schnell und mit möglichst geringem Aufwand zu erreichen. Auf Zeremonialhandlungen und andere Abläufe, die zur Dokumentation der Rechtsgeschäfte nicht erforderlich waren, verzichtete man. Das Zeugnis des Wandels des Urkundenformulars belegt also die zunehmende Bedeutung der Ziel-Orientierung des Handelns im Verlauf des 11. Jahrhunderts.

Diese Beobachtung lässt sich bestätigen aus der Betrachtung einiger erzählender Quellen. Beispielsweise geben frühmittelalterliche Berichte über diplomatische Missionen zu erkennen, dass bei dem Austausch von Botschaften die Handlungsabläufe wichtiger sein konnten als die Handungsziele.⁴⁴ Kein Geringerer als Bischof Liutprand von Cremona, im Jahr 968 von Kaiser Otto I. nach Byzanz entsandt, kehrte erfolglos von seiner Mission zurück und gab der byzantinischen Seite die Schuld an dem Scheitern, indem behauptete, die Byzantiner hätten unannehmbare Handlungsabläufe für die Gestaltung der Unterredungen gewählt.⁴⁵ Die Verfahrensweisen bei diplomatischen Missionen konnten also wichtiger sein als das Resultat. Darüber hinaus nahm zeremoniales Handeln einen zentralen Platz in der Herrschaftspraxis ein. Obzwar das herrscherliche Zeremoniell über das gesamte Mittelalter hindurch und darüber hinaus bedeutsam blieb, änderten sich im Verlauf des 11. Jahrhunderts die Zusammenhänge, mit denen es verknüpft sein konnte. Bischof Thietmar von Merseburg zum Beispiel, der mit dem Hochadel seiner Zeit eng verschwägert und daher mit dem herrscherlichen Zeremoniell gut vertraut war, berichtete an der Wende zum 11. Jahrhundert von einem Zwischenfall, der sich am Hof Kaiser Ottos III. ereignet haben soll. Den jungen Kaiser beeindruckte das byzantinische Zeremoniell, und er entschied, es für seine eigene Hofhaltung zu übernehmen. Bestandteil des Zeremoniells war die Tischordnung. Otto zeigte keinerlei Respekt vor der überkommenen Tischordnung, die vorsah, dass er mit seinem Gefolge am selben Tisch sitzen und speisen solle. Gegen diese herkömmliche Tischordnung verlangte er einen eigenen Tisch für

sich selbst, der separat auf einem Podest stehen und damit höher plaziert sein sollte als der Tisch für das Gefolge. Diese Tischordnung war Bestandteil des byzantinischen Zeremoniells. Otto wollte also die Tischgemeinschaft mit seinen Gefolgsleuten aufbrechen und beanspruchte für sich selbst einen ihnen gegenüber höheren Status. Er verstiess damit gegen die Tradition, derzufolge die Gefolgsleute des Herrschers dessen Tischgenossen waren, mit ihm zusammen auf gleicher Ebene speisten und tranken und von ihm Geschenke entgegennahmen. Dies jedenfalls war das Speiseritual, das im *Beowulfepos* beschrieben wurde. ⁴⁶ Thietmar zufolge zerschnitt Otto das soziale Band, das zwischen ihm und seinen Gefolgsleuten bestand. Der Kaiser erntete dafür den zornigen Protest seiner Gefolgsleute, die verlangten, der Kaiser möge durch sein Handeln anerkennen, dass er ohne die Zustimmung und die Unterstützung durch seine Gefolgsleute nicht würde herrschen können. ⁴⁷ Im Verständnis der Gefolgsleute war die Tischordnung der sich in Handlungsabläufen vollziehende Ausdruck der Legitimität des Herrschers.

Otto hingegen hatte eine andere Auffassung vom Tischzeremoniell. Für ihn waren Kommunikation und die Fortführung sozialer Bindungen nebensächlich gegenüber der Behauptung seiner Einzigartigkeit als Herrscher von Gnaden der Gottheit. Dadurch, dass er die Legitimität seiner Herrschaft von der Gottheit ableitete und nicht von der Zustimmung seiner Gefolgsleute, positionierte er sich in einer anderen Welt, die von der des Gefolges getrennt zu visualisieren war. Denn der seiner Ansicht nach von der Gottheit geweihte Herrscher konnte nicht mehr mit den gewöhnlichen Gefolgsleuten auf einer Stufe sitzen und den Tisch teilen. Deren Protest verhinderte zwar zunächst die Übernahme des byzantinischen Modells. Aber schon unter Ottos Nachfolgern wurde das separate Speisen des Herrschers im Kreis nur seiner engsten Familienangehörigen zur Sitte. 48 Das heisst, obzwar Ottos Reorganisation des herrscherlichen Tischzeremoniells zu seinen Lebzeiten scheiterte, stellt es einen ersten, vielleicht voreiligen Versuch dar, die Bestimmung des herrscherlichen Zeremoniells umzuorientieren von der Aufgabe, das kommunikative Handeln zwischen Herrscher und Gefolgsleuten zu regeln, in den Zweck, die Unterschiedlichkeit des Rangs zwischen Herrscher und Gefolge zu verdeutlichen. Die neue Struktur des herrscherlichen Zeremoniells reduzierte die Bedeutung der Abläufe, da soziale Bindungen nicht mehr durch Kommunikation sowie das Geben und Nehmen von Geschenken aufrechterhalten wurden. An die Stelle der Regulierung kommunikativen Handelns trat das Ziel der Visualisierung des Unterschieds zwischen Herrschern und Beherrschten.

Uber die erzählenden Quellen hinaus erlauben die Urbare des 9. und 10. Jahrhunderts Einblicke in die Rolle des Handelns beim Zusammenwirken von Herrschern und Beherrschten, insbesondere auf dem Land.⁴⁹ Nach diesen Quellen gestalteten sich die Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten nicht mehr ausschliesslich auf der Basis persönlicher Beziehungen, sondern der Herrschaft über Leute als irgendwo auf Land sitzende landwirtschaftliche Produzenten. Die Rechtsordnung war diejenige der Grundherrschaft, durch die bekanntlich Siedlungsgemeinschaften der Kontrolle persönlichen oder institutioneller Grundherren unterstellt waren. Die Urbare wurden

in Klöstern angelegt und verzeichneten die spezifischen Abgabeverpflichtungen sowie Dienstleistungen der Bauern gegenüber monastischen Grundherren. Sie waren zwar keine systematischen Abgaben- und Dienstleistungsverzeichnisse im Sinn lückenloser Register aller Siedlungen und der Verpflichtungen ihrer Bewohner. Aber das Bemühen bleibt gleichwohl erkennbar, diese Verpflichtungen wenigstens teilweise im Medium der Schrift zu dokumentieren. Beispielsweise kam das erste Prümer Urbar am Ende des 9. Jahrhunderts dadurch zustande, dass besonders bestellte Kommissare des Klosters dessen Streubesitz bereisten, die Bewohner nach ihren Leistungen befrugen und die Abgaben und Dienstleistungen zahlenmässig spezifizierten. In Prüm sowie den anderen Klöstern, die Urbare anlegten, geronnen diese Texte zu Quellen, aus denen ein neues Verständnis des Handelns ablesbar ist. Die Neuartigkeit des Handlungsbegriffs lässt sich erkennen an einer Gegenüberstellung mit den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren des früheren Mittelalters.

Bis ins 8. Jahrhundert hinein waren viele Siedlungen in West-, Nord- und Osteuropa auf Subsistenzproduktion zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs gerichtet gewesen.⁵⁰ Unter diesen Bedingungen stand landwirtschaftliche Produktion unter dem dominanten Einfluss der vom Menschen kaum berechenbaren klimatischen und sonstigen Umweltbedingungen. Das hauptsächliche Ziel landwirtschaftlicher Produktion, nämlich das Einbringen der Ernte, konnte als Bestandteil der göttlichen Weltordnung verstanden werden, der ohne menschliches Entscheiden vorgegeben war.⁵¹ Nicht das Ziel selbst war also wesentlich, sondern die Wahl der geeigneten Wege zu ihm. Das Ziel konnte als erreichbar gelten, wenn die Produktionsprozesse den Gegebenheiten vor Ort angepasst waren und somit im Einklang mit der göttlichen Weltordnung standen. Bis zum 8. Jahrhundert war in der landwirtschaftlichen Produktion folglich die Wahl der Produktionsverfahren wesentlicher als die Bestimmung des Handlungsziels. An der Wende zum 9. Jahrhundert inserierte jedoch der Frankenkönig Karl I. in sein Capitulare de villis erstmals in Schriftform das Gebot, dass in den Königshöfen stets genügend Vorräte aufzubewahren seien für den Fall seines Besuchs.⁵² Denn die Königshöfe waren Stützpunkte, die die itineranten Herrscher hin und wieder aufsuchen mussten. Hier also setzte ein Herrscher ein Ziel für landwirtschaftliche Produktion ausdrücklich und im Medium der Schrift fest, das nicht in der göttlichen Weltordnung vorgegeben, sondern aus herrscherlichem Willen abgeleitet worden war.

Weder König Karl noch die Urbare des 9. und 10. Jahrhunderts brachen mit den Praktiken der früheren Zeit. Aber sie führten zwei wesentliche Neuerungen in den Handlungsbegriff ein. Einerseits beförderten sie den Gebrauch der Schrift als Mittel der Produktionskontrolle. Andererseits forcierten sie die Zentralisierung von Herrschaft. Beide Neuerungen zogen einen Zuwachs der Bedeutung der Ziel-Orientierung des Handelns nach sich und führten zu Veränderungen der landwirtschaftlichen Arbeitsethik.

Der Gebrauch der Schrift als Mittel zur Regulierung der landwirtschaftlichen Produktion war an sich ambivalent. Einerseits waren die Register, die in Form der Urbare zustande kamen, lückenhaft, wie die Schreiber des Prümer Urbars hier und da bemerkten; sie enthielten unvollständige Daten zu den Abgaben und den Dienstleistungen oder notierten Ausnahmeregelungen. Die Besitzungen der Klöster blieben in breiter Streuung bestehen mit einer Bewohnerschaft, die aus einer Vielzahl verschiedenener Gruppentypen zusammengesetzt war. Für die Angehörigen der jeweiligen Gruppentypen galten besondere Regelungen, die die Klosterverwalter üblicherweise respektierten. Die oft aufscheinende Formel secundum ordinem suum gab der Tatsache Ausdruck, dass die Dienstverpflichtungen aus älteren partikularen persönlichen Beziehungen resultierten und nicht aus allgemeiner herrscherlicher Gesetzgebung.⁵³ Die Normen, die in den Urbaren schriftlich festgelegt waren, hatten also nur begrenzte Wirksamkeit auf das tatsächliche Handeln. Andererseits wandten die Kommissare und ihnen folgend die klösterlichen Verwalter Normen an, mit denen sie Ernteertrag, Ausstoss handwerklicher Produktion und Dauer von Dienstleistungen massen, und sie drangen darauf, dass die Bauern sich an diese Normen hielten. Sie gingen auch davon aus, dass die Normen unbedingt und für alle Jahreszeiten, Jahr ein, Jahr aus, unabhängig von der Wetterlage und der Leistungsfähigkeit der Bauern und ihrer Familien, gültig waren. Wie schon Karl I. verdeutlichten die klösterlichen Verwalter des 9. und 10. Jahrhunderts damit die Absicht, die landwirtschaftliche Produktion auf Ziele zu orientieren, die sie selbst mit Wissen der allmächtigen Gottheit gesetzt hatten, die aber nicht aus der göttlichen Schöpfung abgeleitet wurden.54 Aus derselben Zeit liegen zudem archäologische Funde vor, die indirekt den Handel mit Massengütern sowie schweren und teuren Gütern wie Töpferware, Glasware, Mühlsteine, Waffen, Juwelen und Textilien belegen.55 Wie der Versuch zur Standardisierung der Produktionsabläufe konnte der Handel mit diesen Waren nur dann erfolgreich sein, wenn das Handeln Ziel-orientiert war. Denn dieser Handel schuf Verbindungen, seit dem 8. Jahrhundert sogar Vertriebsnetzwerke und damit Abhängigkeiten. Es entstand ein Bedarf, der unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Händler und den Umweltbedingungen zu befriedigen war.

Selbst wenn widrige Umweltbedingungen nicht ausgeschaltet werden konnten und auch wenn Ausnahmeregelungen gewährt werden mussten, so hatten die schriftlichen Normen der landwirtschaftlichen Produktion doch den Effekt, dass sie die Lebenszeit einer Generation überdauerten und somit als langfristiger Massstab für die Bewertung der Produktionsleistung dienen konnten. Anders als die feierlichen Diplome der früheren Jahrhunderte des Frühmittelalters, die die einmaligen Landschenkungen mit der andauernden Verpflichtung für liturgische Dienste gleichgesetzt hatten, dienten die Urbare der Festschreibung von Handlungszielen. Die Anlage der Urbare selbst bestätigt also das Bemühen der klösterlichen Verwalter seit dem 9. Jahrhundert, für sich selbst und für ihre Grundholden Handlungsziele zu definieren und festzuschreiben sowie die Handlungsabläufe auf diese Ziele zu orientieren. Der Erfolg dieses Bemühens war allen Widrigkeiten zum Trotz beträchtlich: Als im 13. Jahrhundert das erste Prümer Urbar neu erstellt werden sollte, fand der Bearbeiter nur selten Anlass, am Text der ersten Handschrift aus dem 9. Jahrhundert Änderungen vorzu-

nehmen.⁵⁶ Die Zentralisierung herrschaftlicher Kontrolle tat ein Übriges, indem sie zusätzliche Anforderungen an die Regulierung der Produktion stellte. Die Klöster als zentrale Grundherren hingen nicht nur von der Nahrungsmittelversorgung durch ihre bäuerlichen Grundholden ab, sondern hatten darüber hinaus in einigen Wirtschaftsbereichen tätig zu werden, die mit der Nahrungsmittelversorgung nicht direkt verbunden waren. Vor allem waren diejenigen Güter wichtig, die die Erfüllung der liturgischen Aufgaben der Klöster ermöglichten. Dazu zählten vor allem Wachs und Tierfelle. Die Bauern mussten diese Güter in regelmässigen Abständen liefern. Auch diesbezüglich war der Grad messbar, zu dem die gesetzten Normen eingehalten wurden. Auch hier war Ziel-orientiertes Handeln Grundvoraussetzung dafür, dass die Klöster ihre eigenen Pflichten erfüllen konnten.

Es ist schwer zu bestimmen, welche Massnahmen die Klöster im einzelnen zur Durchsetzung der Ziel-Orientierung des Handelns während des 9. und 10. Jahrhunderts trafen. Aber einige Indikatoren zeigen, dass die Nahrungsmittelproduktion, beispielsweise von Roggen, im 9. und 10. Jahrhundert zunahm. Obzwar der Anstieg auch durch die in dieser Zeit günstigeren klimatischen Bedingungen mitverursacht worden sein mag, belegen weitere Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts, dass der Anstieg auch die Folge einer neuen, die Regelmässigkeit der Feldarbeit und die Konsistenz von Kontrolle betonenden Arbeitsethik war.⁵⁷ Überdies ist aus demselben Zeitraum bezeugt, dass auch die Herrscher selbst bereit und bestrebt waren, Normen zu formulieren und in Kraft zu setzen. So geben einige Quellen Auskunft über die Verteidigungspolitik der Könige in Wessex und Sachsen, die an der Wende zum 10. Jahrhundert Wehranlagen zum Schutz gegen die sogenannten Wikinger sowie die Magyaren als bewaffnete Migrantengruppen unter zentraler Steuerung errichten liessen.58 Nach dem Zeugnis dieser Quellen folgte der Bau der Anlagen zuvor angefertigten Plänen und Berechnungen, die die Könige veranlassten und durch geeignete Massnahmen umsetzen liessen. Neben diesen festen Anlagen stellten die Könige mobile Kontingente auf, die gegen die sehr gut beweglichen Migrantengruppen an verschiedenen Plätzen zum Einsatz kommen konnten. Die Koordination stabiler und mobiler Verteidigungseinrichtungen ermöglichte effektive Massnahmen gegen die Immigranten, deren Handlungsraum spürbar eingeschränkt wurde. Das strategische Ziel dieser Verteidigungsmassnahmen war demnach der übergreifende Schutz ganzer Landstriche mit der dort ansässigen Bevölkerung gegen Handlungen der Immigranten. Es erhielt die Oberhand über die Abläufe der Zusammenstellung der Streitkräfte und den Bau der Wehranlagen. Diese Handlungsabläufe waren nurmehr taktische Instrumente zum Erreichen eines strategischen Ziels.

Dies zu sagen bedeutet nicht zu behaupten, dass es im Frühmittelalter bis in das 9. Jahrhundert hinein keine Kriegsziele und keine Strategie gegeben habe. Im Gegenteil sind Kriegsziele für die frühere Zeit gut bezeugt. Aber sie waren anderer Art als im 9. und 10. Jahrhundert. Anders als die Verteidigungsmassnahmen der Könige in Wessex und Sachsen um 900 waren frühere kriegführende Parteien bestrebt gewesen, den Rang von Herrschern und Kombattanten zu erhöhen, zu erhalten oder einem

Absinken des Rangs entgegenzuwirken,⁵⁹ nicht aber Gebiete zu erobern oder zu verteidigen. Indem man bis ins frühe 9. Jahrhundert hinein sich darauf konzentrierte, in Rangstreitigkeiten als indefiniten Handlungsabläufen zu obsiegen, betonte man wiederum die Ablauf-Orientierung des Handelns gegenüber einem Ziel, das bestenfalls als vorübergehender Sieg, aber nicht als definitive Vernichtung des Gegners wahrgenommen wurde. Seit dem 10. Jahrhundert hingegen ging man davon aus, dass eine Verteidigungsmassnahme dann beendet sei, wenn sie ihr Ziel der Abwehr von Gegnern erreicht habe. Diese Erwartung war mitunter unbegründet, aber ob sie zutraf oder nicht, liess sich an den Handlungen der Gegner messen. Gelang es, die Gegner aus einem Gebiet fernzuhalten, sie zurückzuweisen oder der Kontrolle des Herrschers über dieses Gebiet zu unterstellen, sprach man von Erfolg und gab die Sorge um die Verteidungsanlagen nach und nach auf. Das war einfacher getan als die Feststellung, ob die früheren Rangstreitigkeiten zu gunsten einer bestimmten Partei entschieden worden waren. Die Verteidungsmassnahmen des 9. und 10. Jahrhunderts reflektierten also ein höheres Mass an Ziel-Orientierung des Handelns als die älteren Rangstreitigkeiten. Daneben bestand die ältere Vorliebe für das Ablauf-orientierte Handeln in Teilen des Adels sowie offenbar auch unter den Bauern fort. Unter letzteren änderte sich an der Gebundenheit der landwirtschaftlichen Produktion an die natürlichen Bedingungen am Ort der Siedlung im ganzen Mittelalter wenig. Besonders im niederen Adel verfestigten sich Dienstverhältnisse gegenüber höher gestellten Herren, die nicht durchweg akzeptiert wurden. So entwickelten manche zum niedrigen Adel zählende Ritter das Handlungsziel, die ihnen auferlegten Dienstverhältnisse zu ihren Gunsten zu ändern. Aber die Auffassung des Dienens als nicht weiter hinterfragtem Wert blieb Bestandteil der ritterlichen Ethik. In ihrer literarischen Überhöhung geronn sie noch im 13. Jahrhundert zu der Aussage, dass der Ritter der adligen Dame diene, ohne begründen zu können, warum er dies tue.60 Dienst konnte als Handlungsablauf ziellos sein.

Die beliebter werdende Ziel-Orientierung des Handelns gedieh nicht zuletzt zum Kennzeichen der sozialen und wirtschaftlichen Organisationsformen, die in den Städten seit dem 11. Jahrhundert zum Durchbruch kamen. Offensichtlich waren weder der Handel noch die handwerkliche Produktion von Gütern für Märkte eine Innovation städtischen Wirtschaftens. Aber im Frühmittelalter bis in das 8. Jahrhundert hinein waren die Herstellung und der Vertrieb von Gütern als Abläufe zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs wichtiger als das Ziel der Versorgung der Märkte. Seit dem 11. Jahrhundert kehrte sich dieses Verhältnis um. Die städtischen Handwerker und Händler konzentrierten sich von dann ab auf die Versorgung von Märkten, die nunmehr als örtliche wie auch als interdependente Produktmärkte verstanden wurden, welche die gesamte trikontinentale Alte Welt umspannen konnten.

5. Zusammenfassung

Im Überblick ergibt sich, dass die Theoretiker des Handelns des 20. Jahrhunderts

keinen Grund für ihre Annahme hatten, dass der Begriff des Handelns ahistorisch definiert werden könne. Die Historizität des Handlungsbegriffs konnte durch wesentliche Wandlungen dokumentiert werden, denen der Begriff im Verlauf des Mittelalters unterlag. Die meisten Jahrhunderte des frühen Mittelalters waren gekennzeichnet durch einen Begriff, der das Handeln auf Abläufe konzentrierte. Das hatte zur Folge, dass die Spezifikation von Motiven und die Bemessung des Erreichens von Zielen gegenüber der Strukturierung und der Aufrechterhaltung von Abläufen in den Hintergrund traten. Die Rationalität von Handlungen ergab sich folglich aus Kriterien, die von den Rationalitätskriterien des 20. Jahrhunderts verschieden waren. In dieser Zeit gingen Theoretiker des Handelns davon aus, dass die rationalen Handlungen in Kommunikationssituationen vorkamen, in denen Dritte über den Erfolg oder Misserfolg im Sinn des Erreichens von Zielen eindeutig befinden konnten. Im Gegensatz zu dieser Annahme galten im Frühmittelalter Handlungen als rational, wenn sie als Abläufe im Einklang standen mit den natürlichen und sozialen Umweltgegebenheiten und dem Erreichen von Zielen dienten, die von der Gottheit vorgegeben, aber nicht von Menschen gesetzt zu sein schienen. Dabei blieb der Massstab der Fähigkeit zur Unterwerfung der Handelnden unter soziale Kontrolle erheblich. Mündliche Kommunikation prägte die Handlungsabläufe, indem sie die Beziehungen unter Angehörigen von Verwandtschafts-, Nachbarschafts- und Vertragsgruppen stärkten. Diese Verhaltensweise veranlasste die einzelnen Akteure, sich in die soziale Organisation der Gruppen einzubinden und aus der Gruppenzugehörigkeit Unterstützung zu beziehen. Nur dann konnten sie hoffen, ihre Handlungen im Einklang mit den natürlichen Gegebenheiten vor Ort gestalten und die Früchte der Natur allen Widerständen zum Trotz ernten zu können. Diese Verhaltensweise war der landwirtschaftlichen Produktion angepasst, der der grösste Teil der frühmittelalterlichen Bevölkerung nachging. Sie war auch Voraussetzung dafür, dass bis in das 7. Jahrhundert hinein Migrationen zumeist kleinerer Gruppen über grössere Distanzen und längere Zeiträume hinweg häufig waren. Denn unter den Bedingungen von Langzeitmigrationen war die Einbindung Einzelner in die soziale Organisation von Gruppen Voraussetzung für das Uberleben.

Mit dem Abflauen der Migrationsfrequenz, als Migrationen über grössere Distanzen der Binnenkolonisation im Nahbereich wichen, musste der Handlungsbegriff neu bestimmt werden. Wenn auch die Ablauf-Orientierung bis ins 11. Jahrhundert bedeutsam blieb, wuchs der Wunsch nach Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, die zugleich auf weniger fruchtbare Zonen ausgedehnt wurde. Die Umwandlung dörflicher Siedlungsgemeinschaften in Grundholdensiedlungen erzwang die Arbeitsteilung zwischen den in der landwirtschaftlichen Produktion tätigen Bauern und den adligen oder kirchlichen Grundherren als Konsumenten. Die Urbare des 9. und 10. Jahrhunderts bezeugen eine Injektion Ziel-orientierten Handelns in die landwirtschaftliche Produktion im Verbund mit dem Aufbau zentraler Instanzen zur Kontrolle über Land und Leute.

Die Injektion Ziel-orientierten Handelns bewirkte eine Agrarrevolution, die sich in

der Konstruktion einer neuen Arbeitsethik, erhöhten Erträgen und der Verbreitung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte niederschlug. Zwar unterstand der Handel bis ins 10. Jahrhundert herrscherlicher Kontrolle, orientierte sich aber bereits mehr als bis in das 8. Jahrhundert hinein auf Angebot als auf Nachfrage. Mit dem Wachstum der Städte konzentrierten sich dort handwerkliche Güterproduktion und Handel. Die in den Städten siedelnden Akteure konnten oft ihren Geschäften ohne Einwirkung aussenstehender Herrschaftsinstitutionen nachgehen, sich bemühen, die natürliche und soziale Umwelt zu kontrollieren und folglich das Handeln als Zielorientiert begreifen. Die spätmittelalterlichen Theoretiker, die diesen Wandel von primär Ablauf-orientiertem zu primär Ziel-orientiertem Handeln nachvollzogen, arbeiteten in den Städten und schrieben für ein überwiegend städtisches Publikum. Sie vertieften den Gegensatz zwischen Stadt und Land, indem sie nur den Akteuren in der Stadt die Bereitschaft zubilligten, ihre Handlungen auf von ihnen selbst gesetzte Ziele zu orientieren und die Abläufe als Mittel zum Erreichen dieser Ziele zu instrumentalisieren. Erst vor diesem Hintergrund konnten Gelehrte, die in Städten lebten, damit beginnen, die Forderung aufzustellen, dass Personen zunächst ihre Motive und Absichten bedenken und danach Ziel-orientiert handeln sollten.

Anmerkungen

- * Vortrag, gehalten in der Universität Wien am 20. März 2003. Die Anmerkungen sind auf wenige Quellennachweise begrenzt.
- 1 Talcott Parsons, Edward A. Shils, *A General Theory of Action* (Cambridge, MA, 1951), S. 53–69 [4th ed. 1959].
- 2 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Buch I, Paragr. 1, Sektion 1–2, 5. Aufl., Studienausgabe, hrsg. v. Johannes Winckelmann (Tübingen, 1980), S. 1–2.
 - 3 Am radikalsten: Arthur Coleman Danto, Analytical Philosophy of Action (Cambridge, 1973).
 - 4 Weber (wie Anm. 2), cap. 1, Paragr. 1, Sektion 4, S. 3.
- 5 Zur Erläuterung dieser Verhaltensweise siehe: August Nitschke, Kunst und Verhalten (Stuttgart, 1972).
- 6 Theoretisch formuliert in: Parsons/Shils, "The Social System", in: *General Theory* (wie Anm. 1), S. 192–196.
- 7 Früh und ausführlich dokumentiert in: Johann Gottlieb Fichte, *Der geschloβne Handelsstaat* (Tübingen, 1800). Neuausg.: Fichte, *Werke 1800–1801*, hrsg. von Reinhard Lauth, Hans Gliwitzky (Stuttgart, 1988), S. 1–141 (Fichte. Gesamtausgabe. I/7.)
- 8 Quellenübersicht bei: Harald Kleinschmidt, *Understanding the Middle Ages* (Woodbridge, 2000), S. 91
- 9 Siehe zur Wortgeschichte: Niels Kranemann, Über den Gebrauch des Wortes Krippe im Sachbereich der Uferbefestigung, Phil. Diss. (Münster, 1958), S. 107–112.
 - 10 Siehe: Kleinschmidt, Understanding the Middle Ages (note 8), S. 90.
- 11 Explizit in: Niklas Luhmann, *Soziale Systeme* (Frankfurt, 1987), S. 268–269 [zuerst (Frankfurt, 1984)].
- 12 Es gab nur selten wirkliche Ausgestossene. Bezeichnenderweise stand das englische Wort outlaw erst vom 11. Jahrhundert an in Gebrauch. Siehe: *Gesetze Knuts*, cap. II/31, 2, hrsg. von Felix Liebermann, *Die Gesetze der Angelsachen*, Bd 1 (Halle, 1903), S. 336.
 - 13 Die voralfredischen englischen Gesetze kennen Ausweisung nur als herrscherlichen Rechtsakt

gegenüber Auswärtigen mit ungewöhnlichem Verhalten. Siehe: Gesetze Wihtreds von Kent, cap. 4, 28, hrsg. von Liebermann, Gesetze (wie Anm. 12), S. 12, 14.

- 14 Siehe zu dieser Verhaltensweise: Nitschke, Kunst (wie Anm. 5).
- 15 Nach Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 1139a-b, vertrat am Ende des 20. Jahrhunderts Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handens*, Bd. 1, 4. Aufl. (Frankfurt, 1987), S. 33–44 [zuerst (Frankfurt, 1981)], wieder gegen Weber die Ansicht, dass Abläufen ein höheres Gewicht zuzubilligen sei.
 - 16 Siehe dazu: Kleinschmidt, Understanding the Middle Ages (wie Anm. 8), pp. 36-46.
- 17 Zur Übersicht über die Quellen siehe: Harald Kleinschmidt, "The Name England", in: *Archives* 26 (2001), S. 97–111.
- 18 Vgl. zu dieser Wirtschaftsweise: Marshall D. Sahlins, *Stone Age Economics* (Chicago, 1972), S. 1–39.
 - 19 Siehe dazu: Kleinschmidt, Understanding the Middle Ages (wie Anm. 8), S. 146-152.
- 20 Zum Beleg siehe: B. H. St. John O'Neill, "Grim's Bank, Padworth, Berkshire", in: Antiquity 27 (1943), S. 188–195. William I. Robertson IV, Romano-British Pottery (Oxford, 1982) (British Archaeological Reports. British Series. 106.) T. R. Slater, Hrsg., Towns in Decline. AD 100–1600 (Aldershot, 2000). Hayo Vierck, "Trachtenkunde und Trachtengeschichte in der Sachsen-Forschung", in: Claus Ahrens, Hrsg., Sachsen und Angelsachsen (Hamburg, 1978), S. 231–270.
- 21 Siehe: Heiko Steuer, u.a., [Art.] "Handel", in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 2. Aufl. (Berlin, New York, 1999), S. 542–544.
- 22 Auch und gerade für den Handel, der von Herrschern und Grundherren kontrolliert wurde. Siehe: Diplom im Namen König Alfreds von Wessex und Aethelreds, Unterkönig der Merzier, an Bischof Waerfrith von Worcester, AD 889, hrsg. von Walter de Gray Birch, *Cartularium Saxonicum*, Bd 2, No 561 (London, 1887) [Nachdr. (New York, 1964)]. Ebenso das Diplom Kaiser Ottos II., datiert 26. Juni 975 für Magdeburger Händler, hrsg. von Theodor Sickel, *Die Urkunden Otto des II* (Berlin, 1888), No 112 (MGH, DD. 2,1.) Gelegentlich enthalten auch Urbare Hinweise auf Händler, so das Urbar von Saint-Germain-des-Près, V/110, fol. 101v, hrsg. von Dieter Hägermann, ed., *Das Polyptychon von Saint-Germain-des-Près* (Köln, Weimar, Wien, 1993), S. 38.
- 23 Anselm machte diese Beobachtung in einem Text, der in seinem Nachlass im Lambeth Palace verblieb und erst 1936 veröffentlicht wurde. Siehe: Franciscus Salesius Schmitt, *Ein neues unvollendetes Werk des Hl. Anselm von Canterbury* (Münster, 1936), S. 25–35 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. 33,2.)
- 24 Albertus Magnus, *De nature boni*, cap. II/1, 2, hrsg. von E. Filthaut (Münster, 1974), S. 12 (Albertus Magnus. Opera omnia. 25,1.)
- 25 Aus voraugustinischer Zeit ist ein kurzer Kommentar des Ambrosius überliefert. Siehe: Ambrosius, *Hexaemeron*, cap. I/3, hrsg. von Migne, *PL*, Bd 14, Sp. 137–138.
 - 26 Augustin, De Genesi ad litteram, cap. I/2-5, hrsg. von Migne, PL, Bd 34, Sp. 248-250.
 - 27 Augustin, Tractatus in Johannem Evangelium, hrsg. von Migne, PL, Bd 35, Sp. 1379-1384.
 - 28 Augustin, De Genesi ad litteram (wie Anm. 26), cap. I/3, Sp. 249.
 - 29 Ebendort, cap. I/4, Sp. 249.
 - 30 Hrabanus Maurus, De universo libri XXII, cap. I/1, hrsg. von Migne, PL, Bd 111, Sp. 13-19.
- 31 Thomas von Aquin, Summa theologiae I qu 19, ar 1, hrsg. von Roberto Busa, Sancti Thomae Aquinatis Opera omnia, Bd 2 (Stuttgart, 1980), S. 215.
 - 32 Aristoteles, De anima, cap. III/10, 433a-433b.
 - 33 Römerbrief XII, 2.
 - 34 Thomas, Summa theologiae (wie Anm. 31), S. 215.
 - 35 Ebendort, I qu 19 ar 2-12, S. 215-218.
 - 36 Ebendort, I qu 20, pp. 218-219.
- 37 Peter Abälard, Liber dictus scito te ipsum, cap. III, hrsg. von Migne, PL, Bd 178, Sp. 636. Neuausg. u.d.T..: Ethical Writings. Know Yourself (Indianapolis, 1995). Dionysius Ps.-Areopagita. De

- divinis nominibus, cap. IV/11, hrsg. von Migne, PG, Bd. 3, Sp. 770–771. Andere Ausgaben von: Philippe Chevalier, Hrsg., Dionysius, De divina hierarchia | de divinis nominibus, 2 Bde (Paris, 1937). John D. Jones, Hrsg., Dionysius, The Divine Names and Mystical Theology (Milwaukee, 1980). Johannes Scotus Eriugena, Versio operum S. Dionysii, cap. IV, hrsg. von Migne, PL, Bd 122, Sp. 1140–1141, 1145.
 - 38 Thomas Aquinas, Summa theologiae (wie Anm. 31), I qu 19 ar 2–12, S. 215–218.
- 39 Beispielsweise Walter de Gray Birch, Hrsg. Cartularium (wie Anm. 22), Bd 1, No 45, Bd 2, No 701. Weitere Belege in den Privaturkunden des Klosters St. Gallen. Hermann Wartmann, Hrsg., Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Bd 1, Nr 37 (10. Oct. 762), 47 (25. Febr. 765), 238 (24. Okt. 818), 241 (6. Apr. 819), 242 (8. Apr. 819), 244 (16. Juni 819), 251 (12. Mai 820), 252 (15. Mai 820) (Zürich, 1863), S. 39, 48, 230, 233, 235, 241, Bd 2, Nr 502 (10. Aug. 864), 507 (11. März 865), 508 (16. März 865), 509 (11. Juni 865), 510 (11. Juni 865), 728 (2. Nov. 903), 729 (12. Dez. 903), 747 (13. Aug. 905) (Zürich, 1866), S. 116, 121–123, 331, u.ö. [Nachdr. (Frankfurt, 1981)].
- 40 Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich, Karl Schmid, Hrsg., Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (Hannover, 1979) (MGH, Libri Mem. N. S. 1.) Walter de Gray Birch, Hrsg., Liber Vitae. Register and Martyrology of New Minster, Winchester (London, 1892). Jan Gerchow, Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen (Berlin, New York, 1988). Eduard Hlawitschka, Karl Schmid, Gerd Tellenbach, Hrsg., Liber memorialis von Rémiremont (München, 1970) (MGH, Libri Mem. 1.) Sigismund Herzberg-Frankel, Hrsg., Monumenta necrologia monasterii s. Petri Salisburgensis. Liber confraternitatum vetustior (Berlin, 1904) (MGH, Necr. 2.) Karl Schmid, Hrsg., Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, vol. 1 (Munich, 1978). Schmid, Dieter Geuenich, Roland Rappmann, "Die Verbrüderungsbücher", in: Michael Borgolte, Dieter Geuenich, Karl Schmid, Hrsg., Subsidia Sangallensia, vol. 1 (St. Gallen, 1986), S. 13–283 (St. Galler Kultur und Geschichte. 16.) Der liber memorialis von Rémiremont, S. 1, enthält ein Vertragsformular, das die Pflichten der Nonnen spezifizierte. Ähnliche Formulierungen finden sich im liber memorialis von Salzburg, S. 6, 42.
- 41 Ms Fonds Lat. 266. Textausg. von Ernst Dümmler, MGH, Poet., vol. 2 (Hannover, 1884), S. 671, vv. 23–27.
- 42 Synode von Ingelheim [7 June 948], hrsg. von Ernst-Dieter Hehl, Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens. 916–1001 (Hannover, 1987), S. 162 (MGH, Conc. 6,1.)
 - 43 Beispielsweise ediert von: Florence Elizabeth Harmer, Anglo-Saxon Writs (Manchester, 1952).
- 44 Nithard, *Historiarum libri IIII*, cap. II/2, ed. by Ernst Müller (Hannover, 1907), S. 14. (MGH, SS rer. Germ. 44.) John of Metz, *De vita Joannis Abbatis Gorziensis*, cap. 115, hrsg. von Migne, *PL*, Bd 137, Sp. 298.
- 45 Liutprand von Cremona, Relatio de legatione Constantinopolitana, in: Die Werke Liutprands von Cremona, ed. by Joseph Becker (Hannover, 1915) (MGH, SS rer. Germ. 41.)
- 46 Beowulf, VV. 860–1093, 1279–1295, hrsg. von Friedrich Klaeber, 3rd ed. (Lexington, MA, 1950), S. 4–8, 48–49.
- 47 Thietman of Merseburg, *Chronicon*, cap. IV/47, hrsg. von Robert Holtzmann (Berlin, 1935), S. 185-186 (MGH, SS rer. Germ. N. S. 9.)
- 48 Wipo, Gesta Chuonradi, cap. 39, hrsg. von Harry Bresslau, Die Werke Wipos (Hannover, 1915), S. 59 (MGH, SS rer. Germ. 61.)
- 49 Die folgenden Urbare wurden herangezogen: Claus-Dieter Droste, Hrsg., Das Polyptychon von Montierender (Trier, 1988). Ingo Schwab, Hrsg., Das Prümer Urbar (Düsseldorf, 1983). François-Louis Ganshof, Hrsg., Le Polyptyque de l'abbaye de Saint-Bertin (Paris, 1975). Jean-Pierre Devroey, Hrsg., Le polyptyque et les listes de cens de l'abbaye de Saint-Remi de Reims (IX–XI^e siècle. Edition critique (Rheims, 1984). Hägermann, Hrsg., Polyptychon (wie Anm. 22). Dieter Hägermann, Andreas Hedwig, Hrsg., Das Polyptychon und die notitia de areis von Saint-Maur-des-Fossés. Analyse und kritische Edition (Sigmaringen, 1990). Rudolf Kötzschke, Hrsg., Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr (Bonn, 1906).
 - 50 Siehe zur Übersicht über das archäologische Material: Christopher J. Arnold, "Territories and

- Leadership", in: S. T. Driscoll, M. R. Nieke, Hrsg., Power and Politics in Early Medieval Britain and Ireland (Edinburgh, 1988), S. 111-127.
- 51 So: Haymo von Halberstadt, *De varietate librorum*, cap. II/50–51, hrsg. von Migne, PL, Bd 118, Sp. 917–918.
- 52 Capitulare de villis, cap. 70, hrsg. von Alfred Boretius, MGH, Cap., vol. 1. no 32 (Hanover, 1883), S. 87. [Neu hrsg. von Carlrichard Brühl, Capitulare de villis. Cod. Guelf. 254, Helmstedt, der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel (Stuttgart, 1971)].
- 53 Siehe als Beispiele solcher Ausnahmeregelungen im Prümer Urbar, fol. 7v, 8v, 9r, 12r (hrsg. von Schwab, wie Anm. 49, S. 164, 169, 170, 177).
 - 54 Notiz im Prümer Urbar, fol. 9r (hrsg. von Schwab, wie Anm. 49, S. 170).
- 55 Siehe zu den Handelsgütern: Georg Jacob, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert (Berlin, 1927) (Quellen zur deutschen Volkskunde. 1.) Heiko Steuer, "Der Handel der Wikingerzeit zwischen Nord- und Westeuropa aufgrund archäologischer Zeugnisse", in: Klaus Düwel, Herbert Jankuhn, Harald Siems, Dieter Timpe, Hrsg., Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Teil IV (Göttingen, 1987), S. 131–179 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-Hist. Kl. 3. F. 156.)
- 56 Caesarius, der im 13. Jahrhundert das Prümer Urbar bearbeitete, bemerkte, dass 329 Jahre nach der Vollendung der ersten Handschrift einige Wälder verschwunden, neue Dörfer gegründet, neue Mühlen errichtet und neue Ackerflächen gewonnen seien, fol. 51r (hrsg. von Schwab, wie Anm. 49, S. 259).
- 57 Siehe: Atto von Vercelli, *Polypticum*, cap. 9, hrsg. von Migne, *PL*, Bd 134, Sp. 869. *Rectitudines singularum personarum*, hrsg. von Liebermann, *Gesetze* (wie Anm. 12), S. 444–453.
- 58 Burghal Hidage, hrsg. von Agnes Jane Robertson, Anglo-Saxon Charters (Cambridge, 1939), S. 246–249 [2. Aufl. (Cambridge, 1957)]. Janet M. Bately, Hrsg., The Anglo-Saxon Chronicle, vol. 3: MS A, s. a. 893 (Cambridge, 1986), S. 55–56. Widukind of Corvey, Rerum gestarum Saxonicarum libri III, cap. I/35, hrsg. von Paul Hirsch, Hans-Eberhard Lohmann (Hannover, 1935), S. 48–49 (MGH, SS rer. Germ. 60.)
- 59 Beispiele dafür in: *Anglo-Saxon Chronicle* (wie Anm. 58), s. a. 755, S. 36–37. Gregor von Tours, *Libri Historiarum X*, cap. III/3, hrsg. von Bruno Krusch, Wilhelm Levison (Hannover, 1951), S. 99 (MGH, SS rer. Merov. 1,1.)
- 60 Ulrich von Liechtenstein, *Lieder*, no III/3, 1–4, hrsg. von Carl von Kraus, *Deutsche Liederdichter des 13. Jahrhunderts*, Bd 1 (Tübingen, 1952), S. 430 [2. Aufl. (Tübingen, 1978)]. Für Hinweise auf die Dienstthematik danke ich Alfred Ebenbauer, Wien.